

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landrates des Landkreises Rostock über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), i. V. m. § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VO-TaxiTarif) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V 1994, 164) und der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 27.07.2022, in Kraft getreten am 01.10.2022 und veröffentlicht am 27.07.2022 in den Bekanntmachungen des Landkreis Rostock verordnet der Landrat des Landkreises Rostock:

§ 1 Änderung

Die Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Rostock (Taxitarifordnung) vom 27.07.2022, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Landkreises Rostock, in Kraft getreten am 01.10.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird neu gefasst:

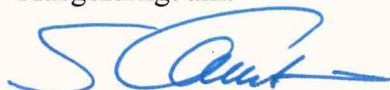
§ 3 Sondereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen können Sondereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG getroffen werden. Der Abschluss von Sondereinbarungen ist bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg -Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 14.04.21



Sebastian Constien
Landrat

